

unterrichtet, welche viel im kirchlichen Interesse verwendet wurden. Sie gingen den Leichenzügen voraus und sangen geistliche Lieder, sie bildeten in den Kirchen den Musikchor, welcher die Liturgie und Festlieder sang. Durch Circuite mit Körben und Büchsen brachten sie auch einen Theil der Einkünfte des Pauperhauses zusammen. Die Rechnung führten die vom Rath aus der Bürgerschaft bestellten Vorsteher.

8. Das Amt des Obervorstehers bei dem (in der vorderen Vorstadt belegenen) St. Georgen - Hospital, welches, zwar schon früher begründet, aber erst auf Grund des Privilegs d. d. Marienburg, den 3. September 1329 in den Besitz der Altstadt gekommen war.<sup>1)</sup> Nach dem Tribunalsdecret vom 2. April 1692 stand dem Magistrat der Altstadt auch die Jurisdiction über die im Hospital wohnenden Leute zu.<sup>2)</sup>

9. Das Amt des Inspectors über die Ziegelscheune. Da die beiden anderen Städte ihre Ziegelscheunen verpachtet hatten, so gab es ein solches Amt nur noch im Löbenicht, der sich durch einen vereidigten Ziegelbrenner Ziegeln zu den Stadtbauten und zum Verkaufe brennen ließ. Der Inspector führte die Ziegelrechnung.

10. Das Amt des Inspectors über die Kalkscheune (Kalkherr). Jede der drei Städte hatte ihre eigene Kalkscheune mit einem Kalkofen, in welchem sie für den eigenen Bedarf, sowie zum Verkauf Kalk brennen ließ. Als dies jedoch nicht mehr rentabel war, ließ man die Kalköfen eingehen. In Altstadt kaufte und verkaufte man den in den Scheunen aufbewahrten Kalk. Demnach verblieb dem Altst. Kalkherrn nicht viel mehr als die Aufsicht über den Kalkschreiber, der mit Hilfe des Kalkkerbers die Meßtonne an die Kalkschiffe

---

hauses für 3000 mk. ab. Hier sollten sich nach der Fundation 12 Knaben, eine Paupermutter und der Pauperinspector, dessen Amt der letzte Schollege bekleidete, aufhalten, doch wurden thatsächlich aus ökonomischen Gründen außer den beiden letztgenannten Personen nur 11 Knaben gehalten.

1) Erl. Pr. I. S. 493; Faber: Königsberg S. 145. (Urk. Nr. 16 des U. V. im st. A. Kbg.)

2) Erl. Pr. III. S. 493.